

# RS Vwgh 2005/4/6 2004/04/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §361;

GewO 1994 §87;

GewO 1994 §91 Abs2;

## Rechtssatz

Dem Beschwerdehinweis, dass sich sowohl die Wirtschaftskammer als auch die Arbeiterkammer gegen die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausgesprochen hätten, ist entgegen zu halten, dass für die belangte Behörde keine Bindung an die von diesen Stellen abgegebenen Stellungnahmen bestand (Hinweis auf Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung<sup>2</sup> (2003), S. 1293 f, Rz 13 zu § 361 GewO, insbesondere die dort zitierte hg. Judikatur).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004040008.X06

## Im RIS seit

05.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)